

46. 1. Kann der Beamte, der einen Gehaltsvorschuß erhalten hat, einwenden, die spätere Einbehaltung von unpfändbaren Gehaltsanteilen zur Abtragung dieses Vorschusses sei eine unzulässige Aufrechnung?

2. Kann ein Beamter, der seine Dienststelle zum Zweck der Tilgung von Schulden bei einer Beamtenbank unwiderruflich angewiesen hat, seine Bezüge auf die Bank zu überweisen, diese Anweisung widerrufen, wenn es sich um unpfändbare Bezüge handelt?

3. Wird der Beamte dadurch ungerechtfertigt bereichert, daß ihm die Bank die ihr trotz des Widerrufs von der Behörde überwiesenen Bezüge gutbringt?

ROB. §§ 134, 133, 185, 362 Abs. 2, §§ 394, 400, 812. RPD. § 850.

III. Zivilsenat. Ur. v. 3. Juli 1931 i. S. Landwirtschaftskammer für die Provinz Brandenburg und Berlin (Bell.) w. M. (Rl.).
III 363/30.

I. Landgericht I Berlin.

II. Kammergericht daselbst.

Der Kläger, der früher Beamter der Beklagten war und am 1. Februar 1928 in den Ruhestand versetzt worden ist, hatte sich damit einverstanden erklärt, daß seine Gehaltsbezüge auf sein Konto bei der Landwirtschaftlichen Beamtenbank eingetr. Genossenschaft mbH. überwiesen wurden, bei welcher er einen größeren Kredit in Anspruch genommen hatte. Außerdem hatte er von der Beklagten Gehaltsvorschüsse von 3000 RM. und 650 RM. erhalten. Da er in finanzielle Bedrängnis geraten war und nicht unerhebliche Schulden hatte, waren die pfändbaren Teile seines Gehalts und späterhin seines Ruhegehalts von verschiedenen Gläubigern gepfändet und diesen zur Einziehung überwiesen worden. Im Jahre 1928 wurde ein amtsgerichtliches Verteilungsverfahren gegen ihn eröffnet.

Die Beklagte wollte dem Kläger bei Ordnung seiner Vermögensverhältnisse behilflich sein. Am 20. November 1927 stellte er deshalb der Beamtenbank eine notarielle Schuldburkunde aus, worin er bekannte, einen Notstandskredit von 8650 RM. erhalten zu haben, und zwar 3650 RM. als langfristigen Gehaltsvorschuß von der Beklagten, 5000 RM. von der Beamtenbank. Die Tilgung sollte nach

einem besonderen Tilgungsplan erfolgen. Der Kläger verpflichtete sich, zur Sicherheit für die von ihm übernommene Rückzahlungsverpflichtung die Beklagte bis zur Deckung der Schuld unwiderruflich anzuweisen, sein jeweiliges Gehalt bei Fälligkeit auf sein Konto bei der Beamtenbank zu überweisen. Auch räumte er der Beamtenbank das Recht ein, sich aus den auf seinem Konto eingehenden Beträgen für die jeweils fälligen Schuldbeträge ohne weiteres zu decken. Nach dem Tilgungsplan sollte die Beamtenbank in den ersten Jahren monatlich 150 RM. von den überwiesenen Beträgen einbehalten, hiervon 65 RM. an die Beklagte abführen und 85 RM. gegen den von ihr gewährten Kredit verrechnen. Nach den in der Urkunde vom 20. November 1927 in bezug genommenen Bestimmungen über den laufenden Rechnungverkehr und nach den dort für maßgeblich erklärten Geschäftsbedingungen der Beamtenbank war der Kläger als Mitglied und Kreditnehmer verpflichtet, seine Bezüge über die Beamtenbank gehen zu lassen. Am 20. Februar 1928 erwirkte diese gegen den Kläger auf Grund der genannten Urkunde ein rechtskräftiges Urteil auf Zahlung von 8335,20 RM. nebst Zinsen. Außerdem stellte er am 2. Mai 1928 auf Veranlassung der Beklagten und in Ausführung der übernommenen Verpflichtung eine Erklärung aus, durch welche er die Beklagte anwies, zur Tilgung seines ihm von der Beamtenbank eingeräumten Kredits in Höhe von 8650 RM. den jeweiligen Betrag seines Gehalts bei Fälligkeit auf sein Konto bei der Beamtenbank zu überweisen. Die Anweisung sollte unwiderruflich sein, bis die Beamtenbank die Abdeckung seiner Schuld der Beklagten schriftlich bestätigt oder auf die Überweisung verzichtet habe. Diese Erklärung focht der Kläger durch Schreiben vom 19. Mai 1928 gegenüber der Beklagten als in einer Zwangslage abgegeben an. In dem Schreiben widerrief er die von ihm abgegebene Erklärung und verlangte ausdrücklich den nicht pfändbaren Teil seiner Pension. Die Beklagte erkannte den Widerruf nicht an, sondern überwies nach wie vor die der Pfändung nicht unterliegenden Teile des Ruhegehalts auf das Konto des Klägers bei der Beamtenbank.

Der Kläger hält die Überweisung der Gehaltsteile auf die Beamtenbank und die Einbehaltung von monatlich 150 RM. für unzulässig. Er verlangt mit der Klage Zahlung der einbehaltenen Beträge in Höhe von 1800 RM. nebst Zinsen und macht geltend, daß die Erklärung vom 2. Mai 1928, soweit sie nicht zulässiger-

weise widerrufen sei, wegen Verstoßes gegen die Bestimmungen über die Zulässigkeit der Abtretung von Beamtenbezügen ungültig sei. Die Beklagte wendet Erfüllung ein und verweist den Kläger insbesondere auf die ihm gezahlten Gehaltsvorschüsse. Widerklagend verlangt sie die Feststellung, daß sie auch weiterhin berechtigt sei, das Ruhegehalt des Klägers bis zur Abdeckung der ihm von der Beklagten und der Beamtenbank gewährten 8650 RM. auf sein Konto bei der Beamtenbank zu überweisen. Sie sucht darzulegen, in der Erklärung vom 2. Mai 1928 liege lediglich die unwiderrufliche Vereinbarung einer Zahlstelle. Der Kläger macht gegenüber der Verweisung der Beklagten auf die Gehaltsvorschüsse geltend, daß diese auf Grund des Abkommens vom 20. November 1927 in ein Darlehen umgewandelt worden seien.

Das Landgericht hat die Beklagte antragsgemäß, das Kammergericht unter Abweisung der weitergehenden Klage nur zur Zahlung von 1350 RM. verurteilt. Die Widerklage haben beide Vorinstanzen abgewiesen. Die Revision der Beklagten führte zur Aufhebung des angefochtenen Urteils, soweit zur Klage erkannt war. Hinsichtlich der Entscheidung zur Widerklage wurde die Revision zurückgewiesen.

Aus den Gründen:

I. 1. Die Beklagte macht den Einwand der Erfüllung unter einem zweifachen Gesichtspunkt geltend. Einmal behauptet sie, daß sie durch Überweisung der Ruhegehaltsbeträge auf das Konto des Klägers dessen Anspruch auf Ruhegehalt erfüllt habe. Zum anderen führt sie aus, daß der Kläger — ganz abgesehen von der Frage der Zulässigkeit der Überweisung und einer hierdurch erfolgten Tilgung — einen Anspruch auf jene Beträge schon deswegen nicht geltend machen könne, weil er durch die in Höhe von 3000 RM. und 650 RM. gewährten Vorschüsse, die als Vorauszahlungen der geschuldeten Bezüge anzusehen seien, bereits in dieser Höhe befriedigt sei.

Wegen des letzteren Vorbringens ist vorweg zu bemerken, daß es nicht geeignet ist, die Widerklage, welche die Berechtigung der Beklagten zur Überweisung der Bezüge auf das Bankkonto betrifft, zu begründen. Denn falls keine Befugnis zur Überweisung, sei es wegen gültigen Widerrufs der Überweisungsanweisung, sei es wegen deren Nichtigkeit, besteht, so ist damit die Widerklage ohne weiteres unbegründet, ganz abgesehen von der Frage, ob der Kläger von der

Beklagten Ruhegehaltszahlungen bis zur Höhe der Vorschüsse verlangen kann.

2. Was diese vom Berufungsrichter an letzter Stelle behandelte Frage betrifft, so sind seine Ausführungen nicht geeignet, die Verurteilung der Beklagten zu rechtfertigen. Hat ein Beamter, wie es hier die Beklagte behauptet, auf seine zukünftigen Bezüge Vorschüsse erhalten, so handelt es sich nicht um ein Darlehen, sondern um eine Vorauszahlung der später als laufende Bezüge geschuldeten Beträge. Es kommt auch nicht eine durch § 394 BGB. beschränkte Aufrechnung in Frage; denn die Kürzung des zu zahlenden Gehalts beruht auf keiner Gegenforderung der zahlungspflichtigen Stelle, sondern auf der bereits erfolgten Vorauszahlung. Eine Zurückbehaltung im engeren Sinne findet ebenfalls nicht statt, sondern nur diejenigen Beträge sollen erneut gezahlt werden, die schon früher gezahlt worden waren. Etwas anderes gilt nur für „überhobene“ Gehaltsteile. Eine Gehaltsüberhebung, von der beispielsweise § 39 Abs. 3 des preussischen Besoldungsgesetzes vom 17. Dezember 1927 (G.S. S. 223) handelt, liegt aber nicht vor, wenn im beiderseitigen Einverständnis Beträge als Vorschüsse auf erst später fällig werdende Gehaltsteile gegeben werden.

Eine andere rechtliche Beurteilung wäre nur gerechtfertigt, wenn — wie der Kläger behauptet — eine Umwandlung der Vorschüsse in ein Darlehen, eine Novation vorliegen würde und diese gültig zustandegekommen wäre. Der Vorderrichter hat aber eine Feststellung, daß eine solche Umwandlung in ein Darlehen erfolgt sei, nicht abschließend getroffen. Er führt aus, einer Beweisaufnahme über die von der Beklagten bestrittene Novation habe es nicht bedurft, da auch ohne diese Annahme der fragliche Betrag im allseitigen Einverständnis in den Tilgungsplan einbezogen worden sei, indem er durch ratenweise Einbehaltung im Rahmen des Tilgungsplanes, soweit dieser gültig sei, abzudecken gewesen sei. Der Tilgungsplan sei aber nicht gültig, da er einen Verstoß gegen die für Beamte bestehenden Abtretungsverbote enthalte, indem er dem Kläger die Verfügung über die unpfändbaren Teile seines Ruhegehaltes nehme.

Mit Recht bemängelt die Revision diese Ausführungen als eine unvollständige und rechtsirrigte Würdigung des Vorbringens der Beklagten. Hatte keine gültige Umwandlung in ein Darlehen stattgefunden, so waren die Vorschüsse nach der Behauptung der Be-

klagten als Vorauszahlungen im Sinne der vorstehend dargelegten Grundsätze zu würdigen. Die Vorauszahlungen konnten sich sehr wohl auf sämtliche später fällig werdenden Bezüge beziehen, sei es, daß sie als Gehalt, sei es, daß sie nach der Zuruhesetzung als Ruhegehalt geschuldet wurden. Bezogen sie sich auf die in der Klage geforderten Ruhegehaltsbeträge, so war die Einbeziehung in den Tilgungsplan gleichgültig für die Frage, ob die Beklagte zur nochmaligen Zahlung der schon im voraus gezahlten Beträge verpflichtet war. War der Tilgungsplan etwa ungültig, so blieb die Tatsache bestehen, daß die Beträge bereits im voraus gezahlt waren. Außerdem konnte die Ungültigkeit des Tilgungsplanes als Teil der zusammenhängenden Vereinbarungen gemäß § 139 BGB. auch die Ungültigkeit der vom Kläger behaupteten Novation mit sich ziehen.

Das Urteil ist daher schon wegen rechtsirriger Würdigung der Natur und der Wirkung der Vorauszahlung aufzuheben, soweit die Beklagte zur Zahlung verurteilt ist.

II. 1. Die Abweisung der Widerklage ist dagegen gerechtfertigt. Die weiteren Rügen der Revision sind auch insoweit unbegründet, als sie sich, abgesehen von dem zu I 2 behandelten Punkt, gegen die Schlüssigkeit der Klageforderung richten.

Der Berufungsrichter geht davon aus, das Schreiben des Klägers vom 19. Mai 1928 stelle einen Widerruf der früher erteilten Weisung dar, seine Bezüge auf sein Bankkonto zu überweisen. Vergeblich rügt die Revision, daß das auf § 123 BGB. aufgebaute Schreiben keinen allgemeinen Widerruf enthalte. Jene Auslegung ist möglich und verstößt nicht gegen anerkannte Auslegungsgrundsätze. Sie findet vielmehr in dem Wortlaut eine klare Stütze.

Der Vorderrichter führt weiter aus, die Beklagte könne sich gegenüber dem Widerruf, abgesehen von der Frage seiner Zulässigkeit, weder auf die bisher erfolgte tatsächliche Übung noch darauf berufen, daß sich der Kläger die Überweisung habe gefallen lassen. Die Rüge der Revision, daß die Rechtsserheblichkeit dieses Vorbringens bekannt worden sei, geht fehl. Nahm die Beklagte ohne gültige Ermächtigung Zahlungen in Form von Überweisungen auf das Bankkonto vor, so hing gemäß § 362 Abs. 2, § 185 BGB. die tilgende Wirkung der Leistung, unbeschadet der eine Einwilligung enthaltenden Vereinbarung einer Zahlstelle, von der Einwilligung oder nachträglichen Genehmigung des Klägers ab. Die Vorschrift des

§ 362 Abs. 2 BGB. findet auch bei öffentlichrechtlichen Zahlungsverpflichtungen Anwendung (vgl. ROLrt. vom 6. Mai 1927 III 314/26).

Eine etwa in der tatsächlichen Übung liegende Einwilligung konnte jederzeit widerrufen werden, da nicht behauptet ist, die Unwiderruflichkeit sei insoweit, also abgesehen von der mit der Urkunde vom 20. November 1927 zusammenhängenden Vereinbarung, zugesagt worden oder ergebe sich aus einer früher erklärten Weisung oder aus dem der Übung zugrunde liegenden Rechtsverhältnis (§ 183 BGB.). Denn wenn auch eine Einwilligung unwiderruflich bindend zugesagt werden kann, so ist doch eine solche Zusage der Unwiderruflichkeit nicht zu vermuten.

Den Widerruf jeder Zahlungsermächtigung hat aber der Berufungsrichter ohne Rechtsverstoß in der Erklärung vom 19. Mai 1928 gefunden. Ferner hat er das in den Abhebungen und in den Verfügungen über das Konto liegende Verhalten des Klägers dahin tatsächlich gewürdigt, daß hierin kein Einverständnis liege. (Wird näher ausgeführt.)

2. Der Berufungsrichter erörtert weiter, ob die Beklagte Rechte daraus herleiten könne, daß sich der Kläger im Zusammenhang mit der Erklärung vom 20. November 1927 und in der Erklärung vom 2. Mai 1928 zur unwiderruflichen Überweisung verpflichtet habe. Er verneint dieses, weil bei Annahme einer „Anweisung“ die Klausel der Unwiderruflichkeit nicht bindend gewesen sei, und weil andernfalls die Urkunde eine weitergehende Vereinbarung als die bloße Angabe einer Zahlstelle ergebe. Inhalt der Vereinbarung sei gewesen die Überlassung des künftigen Gehalts an die Beamtenbank zur Verfügung darüber nach Maßgabe des Tilgungsplans, unabhängig vom Willen des Klägers und unter Beseitigung seiner Verfügungsmacht über sein Konto. Eine solche Abmachung komme in der Wirkung einer Abtretung gleich. Nur pro forma sei der Kläger Gläubiger geblieben, in Wirklichkeit sei die Beamtenbank kraft ihrer Verfügungsmacht über das Konto Gläubigerin geworden. Es liege hierin eine Umgehung der nach preussischem Recht für Beamtenbezüge bestehenden, auf Grund des Art. 81 GG. z. BGB. aufrecht erhaltenen Abtretungsverbote sowie der Vorschrift des § 400 BGB. Die Abmachung sei somit insoweit nichtig, als sie eine Darlehnstilgung durch Verfügung über das künftige Gehalt des Klägers in sich schließe.

Der Kläger sei also an die Unwiderruflichkeit der Anweisung nicht gebunden und mit dem Widerruf habe die Berechtigung der Beklagten aufgehört, an die bisher angegebene Zahlstelle zu zahlen. Ihre Zahlungen seien nicht mehr als Erfüllung im Sinne des § 362 BGB. anzusehen, da sie nicht an den allein berechtigten Empfänger geleistet seien.

Die Revision rügt, daß das Wesen der getroffenen Vereinbarungen verkannt sei. Es habe sich um Vereinbarungen eigener Art, insbesondere um Schaffung einer unwiderruflichen Zahlstelle gehandelt, an der die Beklagte wegen der von ihr gewährten Vorschüsse ein eigenes Interesse gehabt habe. Nach den Geschäftsbedingungen der Beamtenbank, auf welche die Vereinbarungen ausdrücklich Bezug nähmen, dürfe diese sachungsgemäß Darlehen nur geben, wenn eine unwiderrufliche Anweisung — nicht zu verwechseln mit einer Gehaltsabtretung — erteilt werde. Die Beamtenbank sei als Genossenschaftsbank wie alle Beamtenbanken auf dem Grundsatz aufgebaut, daß sich die Beamten verpflichten müßten, ihr Gehalt bei der Bank einzahlen zu lassen und der Behörde eine entsprechende unwiderrufliche Anweisung zu geben. Der Aufbau der Beamtenbank diene einer Kontrolle der Bank, der Verhinderung leichtfertiger Verfügungen durch die Beamten und dem erforderlichen Schutz der Bank, ohne den diese nicht bestehen könne. Gehe man von diesem Zweck aus, so entfalle die (auf Art. 81 GG. z. BGB. gestützte) Anwendbarkeit der preussischen Sondernormen. Ihre Anwendbarkeit würde die Existenz der zum Besten der Beamten geschaffenen Beamtenbanken vernichten.

Der Klage ist der Erfolg zu versagen. Zwar liegt eine Anweisung weder im engeren (§ 783 BGB.) noch im weiteren Sinne vor; denn zum Wesen der Anweisung gehört die Absicht, daß sich der Angewiesene durch besondere abstrakte Erklärung (§ 784 BGB.) gegenüber dem Anweisungsempfänger verpflichten soll (RGZ. Bd. 43 S. 167). Es kommt aber hierauf nicht an. Denn selbst wenn man in dem Abkommen eine unwiderrufliche Berechtigung der Beklagten, die Zahlung an die Beamtenbank zu leisten, und eine unwiderrufliche Ermächtigung der Bank, die Zahlung im eigenen Namen für den Kläger zu empfangen, oder auch die zwischen dem Kläger und der Beklagten erfolgte unwiderrufliche Vereinbarung einer Zahlstelle im Sinne einer *solutionis causa adjectio* finden wollte, so ist dem Verurungs-

richter darin beizutreten, daß mindestens dieser Ausschluß des Widerrufs in rechtsähnlicher Anwendung der §§ 394, 400 BGB. gemäß § 134 BGB. nichtig und der Kläger an ihn nicht gebunden wäre. Zutreffend hat der Vorderrichter ausgeführt, daß die von der Beklagten behaupteten Vereinbarungen darauf hinausliefen, ein Verfahren zu schaffen, das der Bank ermöglichte, durch die Einrichtung eines Kontos und durch unwiderrufliche Überweisungen die unpfändbaren Bezüge des Klägers, eines Beamten, in ihre Hände zu bekommen und darüber zu verfügen unter ausdrücklicher Außerachtlassung der zum Schutze des Beamten erlassenen Abtretungsverbote und zum Zwecke der sonst gesetzlich ausgeschlossenen eigenmächtigen Befriedigung aus den unpfändbaren Gehaltsteilen. Den §§ 394, 400 BGB. in Verb. mit § 850 Abs. 1 Nr. 7 und 8 ZPO., welche im öffentlichen Interesse erlassen sind (RGZ. Bd. 106 S. 205) und sich im Gegensatz zu den bei Lohnforderungen geltenden Grundfögen auch auf rückständige Bezüge beziehen (RGUrt. vom 14. Mai 1912 III 284/11), ist der gesetzgeberische Gedanke zu entnehmen, daß einem Beamten nicht durch im voraus getroffene Verfügungen und eingegangene Verpflichtungen sein Existenzminimum genommen werden kann derart, daß es ihm unmöglich gemacht wird, in Erfüllung seiner öffentlichrechtlichen Verpflichtung seine ganze Kraft dem Staate oder dem Gemeinwesen zu widmen.

Dieser Schutz findet nur darin seine Grenze, daß der Beamte in der Verfügung über die tatsächlich erhaltenen Beträge in vollem Umfange frei ist und bleibt. Demgemäß ist die von einem Beamten mit einer Bank, auf die seine Bezüge überwiesen werden, etwa getroffene Abrede, daß diese sich mit den Bezügen bezahlt machen soll, an sich zulässig, sofern nicht im Einzelfall infolge besonderer Abreden der Charakter als unpfändbare Forderung auch noch nach der Überweisung bestehen bleibt und somit die Einräumung einer nach § 394 BGB. unzulässigen Aufrechnungsbefugnis vorliegt. Denn die Überweisung auf die Bank tritt im Regelfall an die Stelle der baren Auszahlung an den Beamten. Das Aufhören des Schutzes mit dem Augenblick der Auszahlung findet seinen Grund darin, daß nunmehr der freie und ungebundene Wille des Beamten entscheidend für die Verwendung der Bezüge sein muß und deshalb das Bedürfnis eines Schutzes entfällt, soweit nicht die Pfändung der erhaltenen Geldmittel gemäß § 811 Nr. 8 ZPO. im Interesse des Beamten ausgeschlossen

ist. Auch dieser Bestimmung ist der Wille des Gesetzgebers zu entnehmen, für die Beamten zwecks Aufrechterhaltung ihrer Existenzmöglichkeit zu sorgen.

Die Möglichkeit freier Verfügung durch den Beamten, insbesondere sein freier Wille, fällt nun in allen denjenigen Fällen weg, in denen sich der Beamte bereits vor der Auszahlung durch Vorausverfügungen gebunden hat, oder in denen Gläubiger des Beamten vor der Auszahlung gegen ihn vorgehen oder sich selbst befriedigen. In allen diesen Fällen wird das unentziehbare Recht des Beamten vereitelt, die unpfändbaren Teile der Bezüge zur eigenen freien Verwendung für seine Lebensbedürfnisse zu erheben. Deshalb muß dieses Recht nicht nur in den vom Gesetz hervorgehobenen besonderen Fällen gewährleistet sein, welche die regelmäßigen Formen der Vorausverfügung oder Vorausbefriedigung gegen den Willen des Beamten darstellen. Es sind auch solche Vereinbarungen ungesetzlich und daher unwirksam, die sich anderer Rechtsformen bedienen, aber zu dem gleichen wirtschaftlichen Ergebnis der Vorausschmälerung des unpfändbaren Teils der Beamtenbezüge durch Entziehung der freien Verfügung darüber führen. Hierin liegt keine unzulässige Ausdehnung der Ausnahmebestimmung des § 350 Abs. 1 Nr. 8 ZPO., sondern nur die Anwendung des ihr zugrunde liegenden Gedankens, der den näher erläuterten Schutz des Beamten für die Zeit vor der Auszahlung der Bezüge unbedingt gewährleisten will. Deshalb muß eine von einem Beamten im voraus erteilte Anweisung oder Ermächtigung, sein Gehalt einer dritten Stelle auszusahlen (sei es durch einseitige Erklärung, sei es auf Grund gegenseitigen Vertrages, auch im Sinne der Ernennung eines *solutionis causa adjectus*), hinsichtlich des unpfändbaren Teils dieses Gehalts stets widerruflich sein, weil er sonst der auszahlenden Stelle und dem dritten Empfänger eine Verfügungsmacht im voraus einräumen würde. Die Überweisung, insbesondere auf ein Bankkonto, ist daher für die unpfändbaren Teile nur gültig, wenn die Einwilligung des Beamten im Sinne des § 362 Abs. 2 BGB. noch im Augenblick der Überweisung vorliegt.

Es braucht deshalb nicht darauf eingegangen zu werden, ob sich diese Ungültigkeit des Ausschusses des Widerrufs auch aus den vom Vorderrichter angeführten preussischen Sondernormen ergibt, deren Anwendbarkeit dahingestellt bleiben mag. Fraglich kann nur sein, ob nicht bloß der Ausschluß des Widerrufs, sondern das ganze vor

der Beklagten als einheitliche Abmachung aufgefaßte Abkommen gemäß § 139 BGB. nichtig ist, worüber sich der Berufungsrichter noch nicht ausgesprochen hat. Durch die Ungültigkeit würde übrigens nur die Entscheidung zur Klage wegen des möglichen Wegfalls der vom Kläger behaupteten Novation, nicht aber die Entscheidung zur Widerklage berührt. (Wird näher ausgeführt; auch werden verschiedene weitere Revisionsrügen zur Widerklage zurückgewiesen.)

3. Die Revision rügt an letzter Stelle, nicht beachtet sei das Vorbringen der Beklagten, der Kläger würde eine Bereicherung erfahren. Diese Rüge ist sowohl bei Nichtigkeit lediglich der Unwiderruflichkeitsklausel, wie auch bei Nichtigkeit des gesamten Abkommens unbegründet. Denn selbst wenn der Kläger durch die von der Beamtenbank vorgenommene Einbehaltung in deren Höhe von seiner Schuld ihr gegenüber befreit worden wäre, so wäre diese Befreiung nicht infolge einer unmittelbaren Vermögensverschiebung zwischen den Parteien geschehen. Lediglich für die Überweisung an die Beamtenbank war der Rechtsgrund weggefallen, indem die nicht genehmigte Zahlung an den nicht empfangsberechtigten Dritten (die Beamtenbank) zur beabsichtigten Tilgung nicht führte (vgl. auch RGUrt. vom 12. Juni 1911 VI 281/10, abgedr. Recht 1911 Nr. 2841). Eine unmittelbare Vermögensverschiebung zwischen der Beklagten und dem Kläger trat somit nicht ein. Vielmehr würde die Tilgung durch Gutschrift nur infolge dieser selbständigen Handlung der Beamtenbank erfolgt sein. Es kommt somit nicht darauf an, ob der Kläger eine mittelbare Bereicherung erfahren hat. Nur der Vollständigkeit halber mag erwähnt werden, daß dieser Fall nicht eingetreten ist, weil die Gutschriften der Beamtenbank nur unter der Voraussetzung vorgenommen wurden, daß die Bank gültigerweise Geldbeträge für den Kläger empfing. Diese Voraussetzung war aber nicht gegeben, weil infolge des Widerrufs weder die Beklagte die Ermächtigung zur Überweisung noch die Beamtenbank die Ermächtigung zur Empfangnahme der Zahlungen für Rechnung des Klägers hatte. Die Beklagte kann sich also wegen der an die Beamtenbank geleisteten Zahlungen, soweit sie der Kläger nicht durch Verfügung über das Konto gemäß §§ 362, 185 BGB. genehmigt hat, nur an die Beamtenbank halten.

Wegen des gültigen Widerrufs der Ermächtigung ist daher die Widerklage mit Recht abgewiesen worden.